

Eidg. Institut für Geistiges Eigentum
Abteilung Recht & Internationales
Herr Felix Addor, Stellvertretender Direktor
Stauffacherstrasse 65
3003 Bern

Bern, 26. März 2008

Stellungnahme zur Revision des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben und des Bundesgesetzes zum Schutz öffentlicher Wappen (Gesetzgebungsprojekt „Swissness“)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf
Sehr geehrter Herr Addor

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Gesetzgebungsprojekt „Swissness“ Stellung nehmen zu dürfen.

Der SGB unterstützt die Stärkung des Schutzes der Bezeichnung „Schweiz“ und des Schweizerkreuzes. Beide Vorlagen sind mit klaren Definitionen, Unterscheidungen sowie mit präzisen Regelungen ausgestattet und erhöhen so die Klarheit, Transparenz und Rechtssicherheit sowohl für die Produzenten als auch für die Konsumenten.

Der SGB begrüsst die mit dem MSchG geschaffenen Anreize für Schweizer Firmen, in Innovationsprozesse der Schweiz zu investieren oder zumindest die Prozesse nicht ins Ausland zu verlagern. Ausserdem unterstützen wir die Massnahmen des Gesetzgebungsprojekts „Swissness“ zur Stärkung des Produktionsstandortes.

Art. 48 des MSchG wird als zentraler Punkt angesehen. Dabei wird die Unterteilung in die drei Kategorien Naturprodukte, verarbeitete Naturprodukte und Industrieprodukte als sinnvoll angesehen, weniger jedoch das Konzept der zweistufigen, kumulativen Kriterien. Für Naturprodukte ist die Bedingung des vollständigen Wachstums in der Schweiz richtig; damit wird aber die Anforderung aus Absatz 2 (60% der Herstellungskosten müssen in der Schweiz anfallen) überflüssig.

Bei den verarbeiteten Naturprodukten ist neben dem Ort der Verarbeitung auch die Herkunft der einzelnen Bestandteile von Bedeutung. In besonderem Masse gilt dies für Rohstoffe und Zutaten, welche tierischen Ursprungs sind. Die Bedingung eines gewichtsmässigen Mindestanteils an Rohstoffen und Zutaten einheimischen Ursprungs ist dabei ein besseres Konzept als der Anteil der Herstellungskosten. Wir schlagen vor, Absatz 2 in dem Sinne zu ergänzen, dass bei den verarbeiteten Naturprodukten alle Rohstoffe und Zutaten, die tierischen Ursprungs sind, aus der

Schweiz stammen müssen. Dazu empfehlen wir, dass wie bei den Richtlinien von Suisse Garantie, 90% aller verarbeiteten Rohstoffe und Zutaten aus der Schweiz stammen müssen.

Bei den Industrieprodukten ist zu beachten, dass 60% der Herstellungskosten eine zu tiefe Schwelle sind, denn bei vielen Produkten findet zwar die teure Forschung und Entwicklung in der Schweiz, die Produktion aber billig im Ausland statt. Um einen echten Anreiz zur Stärkung des Produktionsstandortes Schweiz zu sein, müsste im MSchG ein höherer Mindestanteil der Herstellungskosten verankert werden.

Der SGB unterstützt die Revision des Bundesgesetz zum Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen. Die Neuregelung schafft mit einer präzisen Definition von Wappen, Kreuz und Fahne eine klare Grundlage für den Schutz derselben. Die ausschliessliche Verwendung des Schweizerwappens durch die Eidgenossenschaft wird von uns mitgetragen. Ebenso das zur Verfügung stellen des Schweizerkreuzes und anderer öffentlicher Zeichen der Eidgenossenschaft, zur kommerziellen Verwendung als Marketinginstrument. Wobei aber zwingend die Bedingungen des MSchG eingehalten werden müssen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Paul Rechsteiner
Präsident



Daniel Lampart
Stellv. Leiter des Sekretariats